Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrates für das Jahr 2007, Teil Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege

(vom												.)
(, 0	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 21. Oktober 2008,

beschliesst:

- I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2007, Teil Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege, wird genehmigt.
 - II. Veröffentlichung im Amtsblatt.
 - III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. Oktober 2008

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: Der Sekretär:
Hans Egloff Emanuel Brügger

^{*} Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Regine Sauter, Zürich; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Sekretär: Emanuel Brügger.

Bericht der Justizkommission über ihre Tätigkeit von Oktober 2007 bis September 2008 und über den Geschäftsbericht 2007 des Regierungsrates (S. 44 ff.)

1. Allgemeines

Gemäss § 49 c Abs. 1 Kantonsratsgesetz (KRG) ist die Justizkommission zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden, die der Justizdirektion unterstehen. Zudem prüft sie nach § 49 c Abs. 2 KRG Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

2. Oberaufsicht

Gemäss § 34 a Abs. 1 KRG stehen dem Kantonsrat und seinen Organen, gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege des Kantons Zürich zu. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht können sich der Kantonsrat und seine Organe insbesondere nicht in einzelne Verfahren einmischen und haben den Behörden und Amtsstellen auch keine Weisungen zu erteilen. So sieht § 34 a Abs. 2 KRG ausdrücklich vor, dass Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben oder geändert werden können. Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe gemäss § 34 a Abs. 3 KRG nicht befugt.

Gemäss § 34 e KRG kann die Justizkommission im Rahmen ihres Bereichs der Oberaufsicht beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten Justizbehörde die Herausgabe aller mit der Beurteilung der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Amtsakten verlangen. Ausnahmsweise kann sie zudem unter Wahrung der nachstehend genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat oder die zuständige oberste Justizbehörde anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.

Das Amtsgeheimnis zum Schutze überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber den Aufsichtskommissionen nicht geltend gemacht werden.

3. Geschäfte nach § 49 c Abs. 2 Kantonsratsgesetz

Bereits erwähnt wurde die Kompetenz der Justizkommission zur Behandlung von Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung und von Begnadigungsgesuchen. Zudem stellt die Kommission gemäss § 38 Abs. 2 KRG bei Ermächtigungsgesuchen zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Magistratspersonen Antrag zuhanden der Geschäftsleitung. Bei Gesuchen von Mitgliedern des Verwaltungs-, Sozialversicherungs- oder Obergerichts um Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken stellt die Justizkommission dem Kantonsrat Antrag. Diesem stellt sie zudem Antrag bei Gesuchen um Teilentlassung aus dem Amt für die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder der kantonalen Gerichte.

Im Berichtsjahr hat die Justizkommission fünf Aufsichtseingaben abschliessend behandelt. Ihr Handlungsspielraum ist aufgrund ihrer Kompetenzen als Oberaufsichtsbehörde nicht sehr tiefgreifend, weshalb sie den Vorstellungen einzelner Beschwerdeführenden, die sich mit ihren Anliegen an die Justizkommission wandten, nicht immer gerecht werden konnte. Die Justizkommission hat ferner zu zehn Ermächtigungsgesuchen Antrag an die Geschäftsleitung des Kantonsrates gestellt und zwei vom Regierungsrat abgelehnte Begnadigungsgesuche zur Kenntnis genommen.

Drei der zehn Ermächtigungsgesuche waren umfangreich oder es waren Weiterungen angezeigt, sodass sie eine vergleichsweise lange Behandlungszeit erforderten. Zu allen zehn Ermächtigungsgesuchen stellte die Justizkommission Antrag auf Abweisung. Neun Ermächtigungsgesuche wies die Geschäftsleitung selbstständig von der Hand, in einem Verfahren stellte sie dem Kantonsrat Antrag auf Abweisung des Gesuchs. Wie in jedem Ermächtigungsverfahren hatten die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft als Gesuchstellerinnen die Gelegenheit, ihr Gesuch um Ermächtigung im Rahmen des Verfahrens zu begründen. Darüber hinaus nahm der leitende Oberstaatsanwalt

zusätzlich schriftlich bei der Geschäftsleitung zu deren Antrag an den Kantonsrat Stellung. Geschäftsleitung und Justizkommission hielten diese Eingabe für unstatthaft. Die Stellungnahme fiel daher für die Beratung im Kantonsrat ausser Betracht.

4. Prüfung der Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden

Auch in diesem Berichtsjahr konnte die Justizkommission aufgrund der jährlichen Visitationen der Strafverfolgungsbehörden am 2. September 2008 eine ausführliche Diskussion mit dem Justizdirektor in Begleitung des leitenden Oberstaatsanwalts sowie des leitenden Jugendstaatsanwalts über den Geschäftsbericht des Regierungsrates führen.

4.1. Strafverfolgung Erwachsene

Schwerpunktsetzung

Neben den für Staatsanwaltschaften und Polizei gemeinsam festgelegten Schwerpunkten des Regierungsrates in der Strafverfolgung vom 4. Oktober 2006 (Betäubungsmittelkriminalität, Auswüchse im Strassenverkehr, Einbruchs-, Diebstahls- und Jugendkriminalität, Hooliganismus und Kriminalität im Bereich Langstrasse) hat die Oberstaatsanwaltschaft einen eigenen, zusätzlichen Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte gesetzt. Sie hat dazu die Richtlinien für den Umgang mit Gewaltdelikten auf den 1. Januar 2008 erlassen. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe für die Bekämpfung von organisiertem Sozialversicherungsmissbrauch eingesetzt. Weiter haben sich Polizei und Strafverfolgungsbehörden den Schwerpunkt «Vermögensabschöpfung» gesetzt, der zum Ziel hat, vermehrt Vermögenswerte aus Delikten aufzuspüren und sicherzustellen, um eine Einziehung zugunsten der Geschädigten und des Staates zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Schwerpunkte in den einzelnen Amtsstellen steht gemäss Oberstaatsanwaltschaft noch am Anfang. Diese wird im April 2009 einen ersten Bericht dazu erstatten.

Zahl der Staatsanwälte und die Verteilung auf die Bezirke

Am 31. März 2008 hat der Kantonsrat Beschluss gefasst über die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton und die Verteilung der Wahlstellen auf die Bezirke (Vorlage 4423 a). Gemäss dem per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen § 81 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat der Kantonsrat die Zahl der

Staatsanwälte im Kanton festzusetzen. Bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwälte hat er insbesondere die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke, den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken zu berücksichtigen. Dadurch kommt es zu Verschiebungen bei der Anzahl Wahlstellen gegenüber dem bisherigen Zustand. Der Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2007 sah vor, beim Ausscheiden von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Verschiebung fortlaufend vorzunehmen. Bereits auf Beginn der nächsten Amtsdauer im Jahr 2009 sollte sie abschliessend vorgenommen werden. Die Justizkommission hat sich mit ihrem Antrag vom 15. Januar 2008 dafür verwendet, den abschliessenden Zeitpunkt der Verschiebung auf den Beginn der übernächsten Amtsdauer im Jahr 2013 festzulegen, um die natürliche Fluktuation noch besser für die Verschiebung auszunützen.

Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftskriminalität

Im Fall Swissair hat auch das Obergericht als zweite Instanz seinen Entscheid gefällt. Die Oberstaatsanwaltschaft verfasst zurzeit einen Bericht über die gesamte Strafuntersuchung, welcher der Justizkommission vorgestellt werden wird. Festgehalten werden kann, dass bei verschiedenen Anklagepunkten gemäss den Gerichten zwar der objektive Tatbestand erfüllt war, der subjektive Tatbestand sich aber nicht erweisen liess. Die Staatsanwaltschaft III entschied, den zweiten untersuchten Fallkomplex im Swissair-Verfahren nicht zur Anklage zu bringen.

Im Projekt QUO VADIS, welches nach Optimierungen in der Untersuchung von komplexen und aufwändigen Wirtschaftsfällen sucht, konnten einige Schritte umgesetzt werden. Nachdem von der Oberstaatsanwaltschaft zusätzlich erwogen wurde, ein Kompetenzzentrum «Wirtschaftsprüfung» aufzubauen, hat sich offenbar gezeigt, dass sich ein solches nicht realisieren lässt, was die Justizkommission bedauert. Die Stelle des Wirtschaftsprüfers der Staatsanwaltschaft wird also wieder besetzt werden.

Dienst für dringende Zwangsmassnahmen und Schnellrichter

Bis Ende Juni 2007 übte die Abteilung T der Staatsanwaltschaft die Funktion der Ansprechpartnerin der Polizeikorps für dringende Zwangsmassnahmen, insbesondere für das Ausstellen von Vorführbefehlen und Hausdurchsuchungsbefehlen, die Funktion der Inhaberin des Schnellrichterdiensts und die Funktion der Bearbeitung von Haftfällen aus. Die beiden erstgenannten Funktionen übernahm die Abteilung S als deren Nachfolgerin. Die Bearbeitung von Haftfällen dagegen wird neu im Turnus von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Zürich-Sihl wahrgenommen. Dort werden die Haftfälle nicht nur – wie dies früher in der Abteilung T der Fall war – bis zum Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft, sondern integral bearbeitet. Dies hat den Vorteil, dass die Bearbeitung von Haftfällen nicht durch einen Wechsel der zuständigen Abteilung innerhalb der Staatsanwaltschaft verzögert wird.

Umsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches brachte insbesondere grundsätzliche Änderungen des Sanktionenkatalogs mit sich. Die Umsetzung erfolgte reibungslos. Das ist zum einen den intensiven Vorbereitungen aller Beteiligten durch Weiterbildung zu verdanken. Zum andern hat die Oberstaatsanwaltschaft beispielsweise zusammen mit der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Strafmassempfehlungen erlassen. Erwähnenswert ist schliesslich der regelmässige Kontakt der Staatsanwaltschaften mit den Gerichten, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung.

Bereits ist eines der Ziele der Reform, nämlich das Ersetzen der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, in der Praxis spürbar geworden. Dieses Ziel bringt der Reform und ihrer Umsetzung aber auch laute Kritik ein.

Polizei- und Justizzentrum

Zurzeit ist noch nicht ersichtlich, ob das Polizei- und Justizzentrum seinen geplanten Zweck vollumfänglich wird erfüllen können. Seit der Volksabstimmung über den Rahmenkredit wurden in der Planung etliche Änderungen vorgenommen. So sind zurzeit zusätzlich die Unterbringung des Rechenzentrums Justiz, der Jugendstaatsanwaltschaft sowie der im Kanton Zürich tätigen Einheiten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei vorgesehen. Daneben besteht auch Klärungsbedarf bei der Unterbringung der Polizei, z. B. im Hinblick auf den Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei und den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich. Nicht klar ist zudem, ob und wo eine Zusammenlegung der künftigen Ausbildung durch die beiden Polizeikorps überhaupt stattfinden wird.

Die genannten neuen Raumbedürfnisse dürften gemäss Justizdirektor keinen Platz mehr im bisherigen Bauvolumen finden, was eine Überschreitung des bewilligten Rahmenkredits zur Folge hätte.

Assistenz-Staatsanwalt

Seit längerer Zeit wird von der Direktion der Justiz und des Innern in Aussicht gestellt, die Funktion eines Assistenz-Staatsanwalts zu schaffen. Dieser soll von den Kompetenzen her als Zwischenschritt vom juristischen Sekretär zum Staatsanwalt hin positioniert werden. Die Position soll als möglicher Karriereschritt die Attraktivität einer Aufgabe in der Strafverfolgung für die juristischen Mitarbeitenden erhöhen. Zudem soll diese Position auch den Sachbearbeitenden mit Untersuchungsbefugnissen offenstehen. Somit liesse sich wohl die Fluktuation der Mitarbeitenden senken. Entgegen der ursprünglichen Ankündigung soll diese Idee erst zusammen mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung realisiert werden.

Untersuchung im Zusammenhang mit dem VBS

In den Medien wurde die Frage nach einer möglichen unzulässigen Einflussnahme auf die Strafuntersuchung vonseiten des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aufgeworfen. Der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern, Regierungspräsident Markus Notter, holte bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme dazu ein und nahm selber Einsicht in die Akten. Er informierte die Justizkommission und die Öffentlichkeit mit einem schriftlichen Bericht und hielt fest, dass es keinerlei Versuche gegeben habe, auf die Strafuntersuchung Einfluss zu nehmen. Er hat den Bericht zusammen mit dem leitenden Oberstaatsanwalt mündlich erläutert und die Fragen der Kommission beantwortet. Gestützt auf den Bericht und dessen Besprechung ist die Angelegenheit für die Justizkommission erledigt.

Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Regierungsrat erliess gestützt auf § 81 Abs. 2 GVG die Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zum Erfordernis der mehrjährigen und erfolgreichen Berufstätigkeit enthält diese unter anderem Folgendes: Die Voraussetzungen der mehrjährigen Berufstätigkeit erfüllt, wer eine mindestens zweijährige Berufsausübung in Advokatur oder Rechtspflege und die Bearbeitung von Fragen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts nachweist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Der Nachweis der erfolgreichen Berufstätigkeit wird erbracht durch Einreichung aktueller Arbeitszeugnisse oder Mitarbeiterbeurteilungen oder anderer Unterlagen mit vergleichbarem Aussagegehalt sowie Bewährung während einer einjährigen Kandidatur oder Absolvierung einer Fähigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 1 der Verordnung). In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft die Kandidatur oder Fähigkeitsprüfung ganz

oder teilweise erlassen, wenn auf gleichwertige andere Weise der Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbracht wird (§ 3 Abs. 2 der Verordnung). Gemäss der Übergangsregelung erteilt die Oberstaatsanwaltschaft den am 1. Januar 2006 tätigen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ein Wahlfähigkeitszeugnis. Während eines Jahres kann sie auch Personen ein Wahlfähigkeitszeugnis ausstellen, welche die mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit im Sinne von §§ 2 und 3 auf gleichwertige andere Weise nachweisen können.

Gemäss dem leitenden Oberstaatsanwalt hat sich die Einführung des Wahlfähigkeitszeugnisses bewährt.

Das Verwaltungsgericht ist in seinem Entscheid VB.2007.00479 vom 20. August 2008 insbesondere zum Schluss gelangt, dass die Verpflichtung, ein Jahr im Betrieb einer Staatsanwaltschaft zu arbeiten oder eine Prüfung abzulegen, einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Regelung lässt sich nicht auf § 81 Abs. 2 GVG abstützen. Weiter hat das Gericht festgehalten, dass auch § 3 Abs. 2 der Verordnung die Anwendung zu untersagen ist.

4.2. Jugendstrafrechtspflege

Die Justizkommission hat auch in diesem Berichtsjahr der Jugendstrafrechtspflege besondere Beachtung geschenkt.

Zusammenarbeit

Die Justizkommission konnte sich über die Restrukturierungen in der Jugendanwaltschaft Stadt Zürich unter neuer Leitung ein Bild machen. Die umgesetzten Massnahmen dürften der Effizienzsteigerung dienen. Zudem steht nun grundsätzlich immer derselbe Jugendanwalt im Tagespikett als Ansprechperson zur Verfügung, was die Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie zum Beispiel der Polizei weiter erleichtern dürfte.

Insgesamt durfte die Justizkommission feststellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaften und Polizei gut funktioniert und weiter intensiviert wurde. Dazu trägt die Arbeitsgruppe «Junge Intensivtäter» bei, in welcher die beiden Behörden jugendlichen Gewalttätern besondere Beachtung schenken.

Eng zusammengearbeitet wird auch an den runden Tischen, an denen auch Vertreter der zivilen Behörden teilnehmen, um die Tendenzen und Entwicklungen gemeinsam zu verfolgen und zu besprechen. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit unter anderem zwischen Jugendanwälten, Sozialarbeitern und Mitgliedern der Schulbehörden erlauben eine gesamtheitliche Betrachtung der Jugendkriminalität.

Im Rahmen der Weiterbildung und zur weiteren Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendanwaltschaft würde es die Justizkommission begrüssen, wenn die Mitarbeitenden der Jugenddienste der Stadtpolizei sowie der Kantonspolizei in der Regel während einer gewissen Zeit auf einer Jugendanwaltschaft als Protokollführende mitarbeiten würden.

Neu wurde in der Bildungsdirektion eine Koordinationsstelle Jugendgewalt eingerichtet. Am 1. September 2008 hat deren Leiter seine Arbeit aufgenommen. Er wird zudem eine Koordinationsgruppe leiten, an welcher Vertreter der Jugendanwaltschaften sowie der Kantonspolizei teilnehmen, und die zum Ziel hat, die Präventions- und Interventionsmassnahmen der Bildungsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Sicherheitsdirektion zu koordinieren.

Prioritätensetzung

Um der stetigen Zunahme der Geschäftslast zu begegnen, wurde in den letzten Jahren die Priorisierung der Verfahren in die Kategorien A, B und C eingeführt. Die Kategorie C ist die unterste Prioritätsstufe. Es handelt sich um Fälle mit in der Regel erstmaligen Delikten und vergleichsweise geringer Strafwürdigkeit.

Bei den C-Fällen wird teilweise auf Einvernahmen und persönliche Befragungen durch die Jugendanwaltschaft verzichtet.

Umso erfreulicher ist festzustellen, dass – massgeblich durch die vom Kantonsrat bewilligte Erhöhung des Budgets 2008 und die damit verbundenen, vom Regierungsrat bewilligten Stellenerhöhungen – vermehrt wieder Einvernahmen und persönliche Befragungen stattfinden. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Deliktsprävention grundsätzlich zu begrüssen, da dies mithelfen kann, die Gefahr zu reduzieren, dass aus Ersttätern Wiederholungstäter werden. Auch viele Eltern schätzen es, wenn ihre Kinder vor der Jugendanwaltschaft persönlich erscheinen müssen.

Eine Prioriät stellt auch das bereits erwähnte Projekt «Junge Intensivtäter» dar. Gemäss der zurzeit vereinbarten Definition gilt als Intensivtäter ein Täter, der im vergangenen halben Jahr fünf Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wovon eines der Delikte ein Gewaltdelikt ist. Es wären auch andere Definitionen möglich.

Die Jugendstaatsanwaltschaft prüft zudem, ob für gewisse Deliktskategorien Spezialisierungen der Mitarbeitenden sinnvoll wären.

Vollzugsplätze

Im Bereich der Jugendstrafrechtspflege besteht grundsätzlich ein vielfältiges Angebot an Vollzugsplätzen, um den verschiedenen Bedürfnissen in strafrechtlicher und erzieherisch-pädagogischer Hinsicht gerecht werden zu können. Eine grosse Herausforderung stellen massnahmeresistente Jugendliche dar. In einzelnen Kategorien bestehen aber Engpässe. Insbesondere im Bereich der Unterbringung in geschlossenen Anstalten sowie im psychiatrischen Bereich mangelt es an geeigneten Plätzen. Für die Unterbringung ist eine Erweiterung des Massnahmezentrums Uitikon geplant. Der Regierungsrat hat am 10. September 2008 einen entsprechenden Antrag an den Kantonsrat verabschiedet. Die Vorlage wurde am 20. Oktober 2008 der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zu Bericht und Antrag zugewiesen.

Bezirksgebäude Dietikon

Das Bezirksgebäude befindet sich im Bau. Nach Auskunft der Direktion der Justiz und des Innern werden die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis über genügend Büroraum verfügen. Im gleichen Gebäudekomplex werden auch das neu installierte Bezirksgericht, das Statthalteramt und die Bezirksratskanzlei sowie das Bezirksgefängnis Platz finden. Ingesamt wird das Gebäude über keine Raumreserven verfügen. Eine allfällige, spätere Erweiterung des Gebäudes soll aber möglich sein.

Anzumerken ist bei der neuen Platzierung der Strafverfolgungsbehörden, dass in Zukunft sowohl die Mitarbeitenden als auch die jugendlichen Angeschuldigten und weitere Strafuntersuchungsbeteiligten aus den Bezirken Horgen und Affoltern in der Regel nach Dietikon zu reisen haben.

5. Prüfung der Geschäftsführung der Gerichte

Gemäss § 49 c Abs. 1 Kantonsratsgesetz ist die Justizkommission zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen, des Kassationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts. Die Kommissionsmitglieder haben zu diesem Zweck in diesem Berichtsjahr wieder Visitationen bei zahlreichen Gerichten vorgenommen. Die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der genannten Gerichte erfolgt in separaten Beschlüssen. Die Justizkommission hat sich im Speziellen mit den folgenden Themen befasst:

Kandidaturprüfungskommission

Die neue Kantonsverfassung sieht in Art. 75 Abs. 1 vor, dass der Kantonsrat sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte wählt. Ferner müssen die Kandidaturen von einer vom Kantonsrat bestimmten Kommission geprüft werden. Diese Vorprüfung bildet eine Wahlvoraussetzung. Der Kantonsrat ist nicht an das Ergebnis der Vorprüfung gebunden. Die frühere Präsidentin der Justizkommission hat im Herbst 2006 die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte ersucht, einen Leitfaden für die Wahl auszuarbeiten. Die Verwaltungskommission erstattete mit Schreiben vom 7. März 2008 Bericht. Zurzeit arbeitet die Justizkommission eine parlamentarische Initiative zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Kandidaturprüfungskommission aus. Beratung und Beschlussfassung sollten zügig vorangetrieben werden, um der Kantonsverfassung möglichst bald Rechnung zu tragen.

Tötungsdelikt von Wetzikon

Das Tötungsdelikt von Wetzikon vom 16. September 2007 hat gezeigt, dass die Anordnungen verschiedener Amtsstellen und Behörden, welche dem Schutz der Öffentlichkeit und der Persönlichkeit des Täters Rechnung trugen, durch eine Verkettung von Umständen nicht zum angezeigten Vollzug einer sichernden Massnahme geführt haben. Die Justizkommission hat sich daher bereits im Oktober 2007 vom Präsidenten des Obergerichts über die Abläufe bei der Anordnung von Haft und bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung informieren lassen. Dabei wurde ein Bericht des Obergerichts und der Oberstaatsanwaltschaft in Aussicht gestellt. Der Präsident des Obergerichts orientierte die Justizkommission am 26. Februar 2008 mündlich über seinen Teil des Berichts. An der Sitzung vom 24. Juni 2008 wurde der Gesamtbericht schriftlich vorgelegt und vom Präsidenten des Obergerichts sowie dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern der Justizkommission und der Geschäftsprüfungskommission erläutert. Der Bericht schlägt 16 Massnahmen vor, aufgeteilt in die Bereiche gesetzgeberischer Handlungsbedarf, Ergänzungen von Weisungen und Richtlinien, Verbesserung der Hilfsmittel, Schulungen und Nacherfassung von Beschlüssen im Strafregister. Deren Umsetzung wurde anhand genommen. Per Ende Jahr überprüfen das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern die Umsetzung und erstatten den beiden Kommissionen wiederum Bericht.

Umbau und bauliche Erweiterung des Obergerichts

Die Kommission befasste sich als Aufsichtskommission im Rahmen eines Mitberichts mit dem Antrag auf Bewilligung eines Kredites

für die Erweiterung und Umstrukturierung des Obergerichts (KR-Nr. 214/2007) in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens sowie des Ansehens der Justiz. Sie konnte sich davon überzeugen, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Mit der Realisierung des Vorhabens sollten das Obergericht und seine beigeordneten Gerichte und unterstellten Amtsstellen wieder unter einem Dach über genügend Räumlichkeiten verfügen, um für die nächsten 25 Jahre effizient arbeiten zu können. Auch die Gerichtssäle werden so ausgestattet werden, dass sie den verschiedenen Verfahren gerecht werden und nicht mehr wie heute einer fixen Zuteilung unterliegen. Für die Zeit der mehrjährigen Umbauarbeiten konnte an der Klausstrasse 4 eine geeignete Unterbringung gefunden werden.

Anpassung an übergeordnetes Recht

Das Bundesgerichtsgesetz räumt den Kantonen eine Frist bis zum 1. Januar 2009 ein, um Ausführungsbestimmungen bezüglich Zuständigkeit, Organisation und Verfahren vor den Vorinstanzen zu erlassen (Art. 130 Abs. 3 BGG) und die Rechtsweggarantie (Art. 29 a BV) umzusetzen. Damit muss per 1. Januar 2009 der Instanzenzug und insbesondere der Ausnahmenkatalog nach § 43 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) überprüft werden. Den Vorentwurf für die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht hat die Direktion der Justiz und des Innern am 24. Juni 2008 mit Frist bis zum 30. September 2008 in die Vernehmlassung geschickt. Im Vorentwurf ist vorgesehen, das Landwirtschaftsgericht abzuschaffen. Die Justizkommission erachtet es dagegen aufgrund der hohen Fachkompetenz und der vergleichsweise kostengünstigen Erledigung der Streitfälle in diesem spezialisierten Bereich als sinnvoll, das für den ganzen Kanton Zürich zuständige Landwirtschaftsgericht beizubehalten und neu als erste Instanz einzusetzen.

Die Vernehmlassung wird nun in der Direktion ausgewertet und es wird zuhanden des Regierungsrates ein Antrag erstellt. Die Justizkommission hat sich bereits vor über einem Jahr nach dem Stand der Gesetzesarbeiten erkundigt, und ihr wurde in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat im Juni 2008 dem Kantonsrat Antrag stellen werde.

Es ist bedauerlich, dass die Direktion der Justiz und des Innern und der Regierungsrat die Vorlage nun zu einem noch späteren Zeitpunkt in den Kantonsrat bringen werden. Sie verunmöglichen dem Kantonsrat damit endgültig eine Verabschiedung vor dem 1. Januar 2009. Eine Inkraftsetzung dürfte so (unter Berücksichtigung der Referendumsfrist) wohl erst im Herbst 2009 erfolgen.

Die eidgenössischen Räte haben eine neue Schweizerische Strafprozessordnung beschlossen. Die Schweizerische Zivilprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung werden zurzeit noch im Parlament beraten. Der Bund plant eine Inkraftsetzung aller Erlasse auf den 1. Januar 2010. Die Anpassungen an das Bundesrecht werden mit den Anpassungen an die Kantonsverfassung koordiniert. Folge der Anpassungen an das Bundesrecht und die Kantonsverfassung wird eine vollständige Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes sein. Die Zürcher Zivilprozessordnung wird durch das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) grösstenteils aufzuheben und vollständig zu überarbeiten sein. Künftig wird der Kanton lediglich Einführungsbestimmungen erlassen können. Das gilt analog für die Strafprozessordnung (StPO), welche im Übrigen mit ihren Verfahrensbestimmungen keinen Raum mehr für ein Geschworenengericht lässt. Dieses muss also auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung abgeschafft werden.

Aufgrund von BGG, ZPO und StPO bleibt zudem kaum noch Raum für das Kassationsgericht, welches ebenfalls abgeschafft werden soll. Es wird Aufgabe des Gerichts sein, die kompetenten Mitglieder und Mitarbeitenden möglichst bis zur Auflösung des Gerichts zu halten.

Art. 75 KV verlangt eine Anpassung der Wahlbestimmungen für verschiedene Gerichte. Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ober-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichts sowie der Steuerrekurskommissionen finden 2013 nach neuem Recht statt. Die Anpassungen der Bestimmungen sind spätestens auf diesen Zeitpunkt hin vorzunehmen.

6. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Justizkommission die in einem schwierigen Umfeld sehr gut arbeitenden Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden auch in den kommenden Jahren nach ihren Möglichkeiten unterstützen wird. In diesem Sinne danken wir allen Mitarbeitenden der Gerichte und der Strafrechtspflege. Die Justizkommission beantragt, der Geschäftsbericht des Regierungsrates in den Bereichen Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege sei zu genehmigen.